

## Verbotene Arbeiten für Schülerinnen und Schüler

- Arbeiten, die ihre körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen, wie z. B.
  - das Heben und Tragen von Lasten (in Anlehnung an die Kinderarbeitsschutzverordnung – regelmäßig 7,5 kg / gelegentlich 10 kg),
  - das Schieben und Ziehen schwerer Lasten,
  - das ständige Stehen an einem Ort (z. B. Verpackungsarbeiten an einem Platz),
  - langandauernde erzwungene Körperhaltung (z. B. Arbeiten in knieender Haltung in der Landwirtschaft),
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten (z. B. am Fließband),
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z. B. Allein Arbeitsplatz in einer Verkaufseinrichtung),
- Arbeiten, bei denen Schüler/innen sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. Filmarbeiten, mitunter Videotheken),
- Unfallträchtige Arbeiten, für die es den Schüler/innen an Erfahrungen und Sicherheitsbewusstsein fehlt (z. B. erstmaliger Umgang mit Großtieren oder das Führen von Maschinen),
- Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, mit schädlichen Einwirkungen von Lärm, Strahlen und Erschütterungen,
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen,
- Arbeiten, bei denen Schüler/innen schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind (z. B. giftig, sehr giftig, entzündlich).

Weitere Hinweise zu einzelnen Branchen finden Sie in den branchenspezifischen Merkblättern in Ergänzung zu diesem Leitfaden.

ALLGEMEINES ZUM PRAXISLERNEN

## Weitere Informationen

Haben Sie weitere Fragen, wenden Sie sich an das

### Landesamt für Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

### Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
Telefax: (03 55) 49 93 - 2 20  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

### Regionalbereich Ost

Eberswalder Str. 106, 16227 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 2 54 - 6 00  
Telefax: (0 33 34) 2 54 - 6 02  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

### Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 55 82 - 6 01

Wenden Sie sich auch an die **Unfallkasse Brandenburg:**

Abteilung Prävention  
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)  
PF 11 13, 15201 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (03 35) 52 16 - 0  
Fax: (03 35) 52 16 - 111  
E-Mail: [praevention@ukbb.de](mailto:praevention@ukbb.de)

ALLGEMEINES ZUM PRAXISLERNEN

Impressum:

### Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

E-Mail: [poststelle@masgf.brandenburg.de](mailto:poststelle@masgf.brandenburg.de)

Druck: Druckerei Grabow, Teltow

Auflage: 1.500 Exemplare

November 2006

Dieses Falblatt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.



## Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens

- Schülerbetriebspraktikum -

### Ein Leitfaden



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

## Vorwort

Wer die Arbeitswelt von morgen erobern will, muss wissen, was ihn erwartet. Daher sollen Schule und Wirtschaft so früh wie möglich zusammenkommen. Dies geschieht u. a. im Rahmen des sogenannten „Praxislernens“, insbesondere während der Schülerbetriebspraktika. Denn Schülerinnen und Schüler müssen nicht nur erfahren, welche Berufe heute interessant sind und morgen wichtig werden; sondern sie müssen auch erleben, wie ein Betrieb funktioniert. Sie sollen erkennen, dass Unfall- und Gesundheitsschutz sowie die Arbeitsplatzgestaltung unabdingbare Elemente einer produktiven, sicheren und gesunden Arbeitswelt sind.



Unternehmer müssen wissen, was sie den Jugendlichen im Praktikum zumuten können und was nicht. Nicht alles, was in ihrem Sinne wünschenswert ist, ist auch erlaubt. Die für die Beschäftigung Jugendlicher notwendigen Regeln und Verbote schreibt das Jugendarbeitsschutzgesetz vor. Zulässige Arbeitszeiten sind hier ebenso exakt definiert wie verbotene Arbeiten oder die besonderen Pflichten beim Gesundheits- und Unfallschutz.

Dieser Leitfaden informiert Arbeitgeber, Schüler, Eltern und Schulen über die wichtigsten Regelungen bei Schülerbetriebspraktika. Je mehr diese Informationen nutzen, desto größer die Chancen für ein beiderseits produktives Praxislernen: Unternehmer handeln richtig und Schüler können in größter Sicherheit und mit Gewinn für ihre Berufskarrieren Eindrücke aus der Arbeitswelt sammeln. In diesem Bemühen wünsche ich allen viel Erfolg!

*D. Ziegler*

Dagmar Ziegler  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie  
des Landes Brandenburg

ALLGEMEINES ZUM PRAXISLERNEN

## Definitionen

Schülerinnen und Schüler sind die zukünftigen Unternehmer, Führungskräfte und Beschäftigten in der Arbeitswelt. Das Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum, soll ihnen besondere Einblicke bieten und damit Schule besser mit der Wirtschaft verbinden. Sicherheit und Gesundheitsschutz stehen dabei an erster Stelle. Junge Menschen besitzen noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein. Aus Anlass der Europäischen Kampagne „Starte sicher!“ hat die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg ein Projekt zur Stärkung des Risikobewusstseins und des gesundheitsgerechten Verhaltens junger Menschen gestartet. Dieses Falblatt informiert über das Thema „Schülerbetriebspraktikum“. Hier haben die jungen Menschen den ersten eigenen Kontakt zur Arbeitswelt.

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in Deutschland nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) verboten. Dies gilt nicht im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

**Kind** ist nach dem JArbSchG, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Jugendlicher** ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. **Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind (im Land Brandenburg 10 Schuljahre), gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder.** Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (in der gymnasialen Oberstufe - ab Klasse 11) gelten alle Vorschriften des JArbSchG.

**Praxislernen** entspricht inhaltlich dem Begriff **Betriebspraktikum** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Auf die Beschäftigung im **Betriebspraktikum** sowie auf alle Formen des **Praxislernens** während der Vollzeitschulpflicht finden neben den Bestimmungen des JArbSchG die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Praxislernen vom 01.11.2004 (Amtsblatt des MBJS Nr. 15 vom Dezember 2004) Anwendung.

ALLGEMEINES ZUM PRAXISLERNEN

## Zu beachtende Regelungen

### Der Arbeitgeber hat folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn jeder Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen sind die mit der **Beschäftigung verbundenen Gefahren** vom Arbeitgeber zu **beurteilen**. Daraus ergibt sich der Einsatz der Schüler/innen im Einzelfall und ggf. die für die Tätigkeit verbleibenden Schutzmaßnahmen.
2. Eine **Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren** ist durchzuführen.
3. Die Schüler/innen dürfen grundsätzlich nur mit **leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt** werden.
4. Höchstzulässige **tägliche Arbeitszeit** (Beschäftigung ohne Pausen):  
7 Stunden (§ 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG)  
Jugendliche: 8 Stunden
5. Höchstzulässige **wöchentliche Arbeitszeit**:  
35 Stunden (§ 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG)  
Jugendliche: 40 Stunden  
(montags bis freitags / sonnabends und sonntags, wenn nach JArbSchG zulässig)  
Findet neben dem Praktikum Schulunterricht statt, ist die Zeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.
6. **Ruhepausen**  
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden; 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.  
Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.  
Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Schüler/innen nicht ohne Pause beschäftigt werden.
7. **Zulässige tägliche Arbeitszeit** unter Hinzurechnung aller Ruhepausen (**Schichtlänge**): 10 Std.  
Ausnahmen: Gastgewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagestellen je 11 Stunden

ALLGEMEINES ZUM PRAXISLERNEN

## Zu beachtende Regelungen

8. **Tägliche Freizeit:**  
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 12 Stunden
9. **Beschäftigungsverbot:**  
20.00 bis 6.00 Uhr  
Ausnahmen: möglich für über 16 Jahre alte Schüler/innen gemäß § 14 JArbSchG
10. **Beschäftigungstage** pro Woche:  
Schüler/innen dürfen nicht mehr als 5 Tage wöchentlich beschäftigt werden.
11. **Samstags-, Sonntags-, Feiertagsruhe:**  
Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist für Schüler/innen grundsätzlich verboten.  
Ausnahmen: regeln §§ 16 bis 18 JArbSchG

**Unterweisung:** Zu Beginn der Beschäftigung oder bei jedem Wechsel sind tätigkeitsspezifische Unterweisungen und notwendige Informationen zum Arbeitsablauf erforderlich. Dabei ist großer Wert auf Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie auf Einrichtungen und Maßnahmen zu deren Abwehr zu legen.

**Persönliche Schutzausrüstung (PSA):** Müssen auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten PSA getragen werden (z. B. Gehör-, Augen-, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe), sind diese vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und müssen von den Schüler/innen getragen werden. Ansonsten ist eine andere Tätigkeit ohne PSA zu übertragen.

**Versicherungsschutz:** Es besteht für Schüler/innen der während des Schulbesuchs geltende gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Er besteht während des gesamten Praxislernens. Der Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens (einschließlich des Betriebspraktikums) wird über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) gewährleistet. Die Leistungen des KSA sind jedoch grundsätzlich nachrangig.

ALLGEMEINES ZUM PRAXISLERNEN